

Vorgaben für die Erstellung von Golfplätzen

Zielsetzung

Der Kanton stellt sicher, dass Golfplätze (mit neun und mehr Löchern) nur an dafür geeigneten Standorten entstehen.

- Hauptziele:** A Den Boden haushälterisch nutzen und die Siedlungsentwicklung konzentrieren
E Natur und Landschaft schonen und entwickeln

Beteiligte Stellen

Kanton Bern	AGR
Regionen	Alle Regionen
Gemeinden	Alle Gemeinden

Federführung: AGR

Realisierung

- | | |
|--|---------------|
| <input type="checkbox"/> Kurzfristig | bis 2022 |
| <input type="checkbox"/> Mittelfristig | 2022 bis 2023 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe | |

Stand der Koordination der Gesamtmassnahme

Festsetzung

Massnahme

- Die materiellen und verfahrensmässigen Anforderungen an Golfplatzprojekte gemäss Rückseite werden als Vorgaben festgesetzt.
- Das AGR genehmigt nur golfplatzspezifische Planinstrumente, die den Vorgaben entsprechen.

Vorgehen

- Bevor die Detailplanung für Golfplatzprojekte in Angriff genommen wird, müssen erste grobe Abklärungen zeigen, ob ein Golfplatz realisierbar wäre. Die Resultate werden in einer Machbarkeitsstudie zusammengestellt.
- Die kantonalen Fachstellen prüfen das Projekt gemäss den Kriterien / Rahmenbedingungen von Bund (BUWAL / BRP 1995) und Kanton (AGR 1996 / s. Grundlagen).

Abhängigkeiten/Zielkonflikte

Golfplätze haben bedeutende Auswirkungen auf Raum und Umwelt. Je nach Art des Golfplatzes und der Länge des Parcours ist eine Fläche von 20 bis 100 ha nötig. Bei der Erstellung einer Golfanlage entstehen oft auch Konflikte mit anderen Nutzungsinteressen (Land- und Forstwirtschaft, Natur- und Umweltschutz, Gewässerschutz, Bodenschutz etc.).

Grundlagen

- Kantonales Landschaftsentwicklungskonzept (KLEK)
- BUWAL / BRP (Hrsg. 1995): Empfehlungen Golf - Raumplanung - Landschaft - Umwelt
- AGR (Hrsg. 1996): Grundlagen und Kriterien für die Realisierung von Golfplätzen im Kanton Bern
- Arbeitshilfe „Umgang mit Kulturland in der Raumplanung“

Hinweise zum Controlling

Einhaltung der Kriterien in "Grundlagen und Kriterien für die Realisierung von Golfplätzen im Kanton Bern"

Anforderungen an Gesuche für die Erstellung von Golfplätzen

1. Machbarkeitsstudie

Bevor die Detailplanung in Angriff genommen wird, müssen erste grobe Abklärungen zeigen, ob ein Golfplatz überhaupt prinzipiell realisierbar wäre. Die Resultate werden in einer Machbarkeitsstudie zusammengestellt. Die Studie muss:

- aufzeigen, dass das Projekt wirtschaftlich und finanziell machbar ist;
- nachweisen, dass der vorgesehene Standort für die Erstellung eines Golfplatzes geeignet, der Boden verfügbar und genügend Wasser für die Bewässerung vorhanden ist;
- aufzeigen, dass das Projekt den Rahmenbedingungen von Bund und Kanton (s. unten) nicht widerspricht, oder aufzeigen, wie mögliche Konflikte oder Probleme gelöst werden können.

2. Nachfragestudie

Jedes Gesuch für die Erstellung eines neuen Golfplatzes muss eine Untersuchung enthalten, die nachweist, dass – unter Berücksichtigung der bestehenden oder im Bau befindlichen Golfplätze im Kanton und in den angrenzenden Regionen der Nachbarkantone – eine genügende Nachfrage vorhanden ist.

3. Wichtigste Rahmenbedingungen

Golfplätze haben bedeutende Auswirkungen auf Raum und Umwelt. Die nachfolgende Liste umfasst eine Anzahl Kriterien und Rahmenbedingungen, anhand derer die Vereinbarkeit von Golfplatz-Projekten mit den Zielen und Grundsätzen der Raumplanung beurteilt werden kann. Diese Rahmenbedingungen leiten sich zum überwiegenden Teil aus rechtlichen Grundlagen von Bund und Kanton ab. Es handelt sich dabei um einen Auszug aus der Broschüre „Grundlagen und Kriterien für die Realisierung von Golfplätzen im Kanton Bern“ (AGR, Hrsg. 1996).

Golfplätze dürfen nicht im Widerspruch zu Inhalten der regionalen Richtpläne stehen; allenfalls sind diese zu ergänzen.
Golfplätze sollen sich am Charakter der bestehenden Landschaft orientieren. Umfangreiche Terrainveränderungen sind zu vermeiden.
Golfplätze dürfen nationale, kantonale, regionale sowie kommunale Schutzgebiete und -objekte (z.B. Biotope, Oberflächengewässer) nicht negativ beeinflussen.
Grundsätzlich sind schützenswerte Biotope gemäss WaG, Jagdgesetz oder NHG (Art. 18) zu meiden, zu erhalten oder zu ersetzen.
Bestände von allfällig vorhandenen geschützten oder bedrohten Tier- und Pflanzenarten sind zu erhalten.
Das Terrain soll keine Wanderkorridore zwischen Biotopen unterbrechen (z.B. keine Einzäunungen).
Golfplätze sollen vorzugsweise dort errichtet werden, wo die aktuelle Nutzung des Landes problematisch für Umwelt und Natur ist (z.B. ehemalige Abbaugelände).
Ein Golfplatz ist grundsätzlich so anzulegen, dass keine Rodungen erforderlich werden. Im Zweifelsfall ist ein Waldfeststellungsverfahren anzustrengen.
Golfplätze sollen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden: Sofern der Spielbetrieb und die Sicherheitsmassnahmen es erlauben, sind Fuss- und Radwege beizubehalten oder neu zu schaffen.
Der Golfplatz soll flächenmässig so ausgelegt werden, dass die für den Sport an und für sich benötigten Flächen nicht mehr als 1/3 der Gesamtfläche betragen ("Drei-Drittel-Regel").
Der Pflege und allenfalls Aufwertung der bestehenden Biotope ist grösste Beachtung zu schenken. Ausserdem soll die landschaftliche Aufwertung der Anlage mit standortheimischen Baum- und Straucharten erfolgen.
Die bestehenden Lebensräume innerhalb und ausserhalb der Anlage sollen miteinander durch ein zusammenhängendes Netz funktionsfähiger Biotope verbunden werden. Der Kontinuität der Biotope ist dabei höhere Priorität einzuräumen als jener der Rasenflächen.
Empfindliche Tierarten sollen mit geeigneten Massnahmen vor Störung geschützt werden.

4. Finanzplan und Bankgarantien

Die Gemeinde kann einen Finanzplan verlangen, der Angaben enthält über die Finanzierung der Realisierung und des Betriebs des Golfplatzes sowie Bankgarantien, die zeigen, dass die Finanzierung des Projektes gesichert ist.